

IHR GUTES RECHT !

Anzeige



Autor
Rechtsanwalt
Thomas Jahn
Fachanwalt für
Verkehrsrecht

Fahreignungsregister

Es dürfte niemandem entgangen sein, dass sich die Vorschriften zum früheren Verkehrszentralregister und zu den entsprechenden Eintragungen seit dem 1. Mai 2014 geändert haben.

Man spricht nun vom Fahreignungsregister und die Bewertung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie die Frage, wann auf Grund von Eintragungen im Fahreignungsregister der Führerschein entzogen wird und auch wie lang diese Punkte in Flensburg gespeichert werden, haben sich grundlegend geändert.

Positiv ist, dass nun Punkte unabhängig davon, ob weitere Eintragungen erfolgten, spätestens nach 2,5 oder 5 Jahren gelöscht werden. Die 2,5 Jahre gelten für einfache Verkehrsverstöße, die mit einem Punkt bewertet werden, die 5 Jahre gelten für schwerere Verkehrsverstöße, die mit drei Punkten bewertet werden.

Wer also bei Rot über die Ampel fährt und die Rottphase dauerte länger als eine Sekunde an, hat zukünftig diese Punkte 5 Jahre im Fahreignungsregister stehen.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der Tatsache, dass nun schon bei acht Punkten der Entzug der Fahrerlaubnis droht, kann es sich heute wieder verstärkt lohnen, gegen eine Ordnungswidrigkeit

vorzugehen mit dem Ziel, die Rechtskraft dieser Ordnungswidrigkeit und damit die Eintragung so lang hinauszögern, bis alte Punkte im Verkehrszentralregister gelöscht werden.

Insbesondere bei schwereren Verstößen kann die Fahrerlaubnis nun schneller weg sein, da acht Punkte schnell erreicht werden. Wer sich dagegen jedes Jahr nur einen Verstoß mit der Eintragung nur eines Punktes erlaubt, dürfte nie in diese Gefahr kommen, denn nach 2,5 Jahren werden die Punkte ja immer wieder gelöscht und man braucht ja 8 Jahre, um acht Punkte zu erreichen.

Kritischer ist es bei Verkehrsteilnehmern, die gerne einmal zu schnell fahren und nun zwei statt drei Punkten bekommen. Diese Punkte bleiben, wie schon erwähnt, 5 Jahre stehen. Und wenn man sich einen solchen Verkehrsverstoß im Jahr leistet, ist der Führerschein nach dem neuen Punktesystem nach 4 Jahren weg, d.h. man müsste die Eintragung der letzten beiden Punkte so lang hinauszögern, dass die ersten beiden Punkte nach 5 Jahren gelöscht werden.

Um dies zu erreichen, sind doch einige, auch recht teure, Winkelzüge nötig, so dass es ratsam ist, wenn man in einem solchen Fall eine Rechtsschutzversicherung hat, z.B. wird der Rechtsanwalt eine umfangreiche Beweiserhebung anstreben, er wird Gutachten einfordern, um die Angelegenheit zu verzögern, und dies kostet Geld. Leider ist es nach meiner Erfahrung heraus so, dass die Quote nach Verurteilungen auch nach eingeholten Gutachten bei den Gerichten in Mitteldeutschland sehr hoch ist.

Positiv ist, dass es verschiedene Ordnungswidrigkeiten und Delikte gibt, die heute nicht mehr zu einer Eintragung im Fahreignungsregister führen, so dass es für jeden Vielfahrer sicherlich von Interesse wäre, zu erfahren, wie es in seinem Fahreignungsregister aussieht. Hierzu kann man einen Auszug in Flensburg schriftlich anfordern.

Die bis zum 30.04.2013 eingetragenen Punkte wurden umgerechnet. Punkte für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die nach neuem Recht nicht mehr vergeben werden, wurden gelöscht.

Für die alten Punkte gelten die alten Tilgungsfristen. Neu eingetragene Punkte führen nicht mehr, wie früher, zur Hemmung, so dass alt eingetragene Punkte spätestens am 01.05.2016 gelöscht werden, so lang sie einer zweijährigen Tilgungsfrist unterlagen.

Da die Höhe der Strafen im Ordnungswidrigkeitsrecht auch davon abhängt, ob man ein Wiederholungstäter ist oder nicht, kann es auch ratsam sein, das Verfahren zu verzögern, denn wenn die Eintragungen gelöscht sind, können sie nicht mehr zur Erhöhung der Strafe herangezogen werden, was z.B. auch dazu führen kann, dass ein von der Ordnungswidrigkeitsbehörde verhängtes Fahrverbot durch den Amtsrichter nicht mehr verhängt werden darf.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir befreist bis zum 31.07.2014 an, eine kostenlose Erstberatung in Ordnungswidrigkeitsfällen vorzunehmen.

Bringen Sie bei Bedarf dazu bitte diesen Artikel mit.

JAHN · RECHTSANWÄLTE

Büro Weida: Neustädter Str. 25 · Tel.: 036603/46064 · Fax: 46065 · E-Mail: weida@kanzlei-jahn.de

Büro Pößneck